

Empfohlen und
gratis verbreitet von:

Sack
Fachmedien

MKG magazin

MIT KOLLEGIALEN GRÜßEN

ffi Verlag
Freie Fachinformationen

Das Kanzleimanagement-Magazin für junge
Juristinnen und Juristen

Ausgabe 4/24

Die Auswirkungen des Konsumcannabisgesetz

Erste Urteile und arbeitsrechtliche Folgen



Weiterbildung im Völkerrecht

LL. M.-Programme,
Voraussetzungen und Perspektiven

Entscheidungen zum ERV

Aktuelle
Rechtsprechungsübersicht

Quereinsteiger in der Anwaltskanzlei

Teil 2: Bescheinigung beruflicher
Handlungsfähigkeiten

Ihre
MkG-Partner

Juris

schweitzer
Fachinformationen

RA-MICRO

DATEV

 Fachseminare
von Fürstenberg

Juristische Fachseminare
INSTITUT FÜR ANGEWANDTES RECHT

VARIO
LEGAL

ZORN
SEMINARE

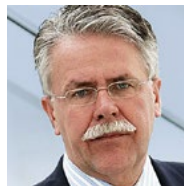
 **ARBER**
SEMINARE
Anwaltsfortbildung

Dank unserer Premium-Partner erhalten Sie das Mkg Magazin kostenlos



MKG

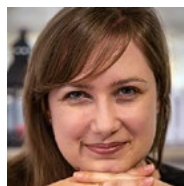
INHALT



▶ AKTUELLE RECHTSPRECHUNG

Das neue Konsumcannabisgesetz: Ein erster Rechtsprechungsüberblick

Von Detlef Burhoff 4



▶ AKTUELLE RECHTSPRECHUNG

Das Konsumcannabisgesetz und die arbeitsrechtlichen Folgen

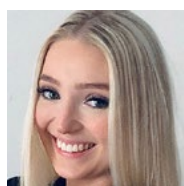
Von Pia Nicklas 11



▶ AKTUELLE RECHTSPRECHUNG

Aktuelle Entscheidungen zum elektronischen Rechtsverkehr

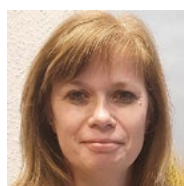
Von Prof. Dr. Henning Müller 14



▶ KARRIERE

Weiterbildung im Völkerrecht: LL. M.-Programme, Voraussetzungen und Perspektiven

Von Darleen Mokosek 18



▶ KANZLEIFÜHRUNG

Quereinsteiger in der Anwaltskanzlei
Teil 2: Vom Quereinsteiger zur Fachkraft –
Bescheinigung beruflicher Handlungsfähigkeiten

Von Jana Gelbe-Haüßen 21



▶ KARRIERE

Überzeugend starten: Wie Sie sich als Anwältin bzw. Anwalt optimal mit einem Elevator Pitch präsentieren

Von Dr. Anja Schäfer 24

FOLGEN SIE UNS AUCH AUF LINKEDIN



RA
EXPO

DAS ORIGINAL

Das Event für Anwälte und ihre Mitarbeitenden.

TOP SPEAKER

TOM BRÄGELMANN

3. SEPTEMBER 2024
XPOST KÖLN

RA EXPO BENEFITS



Größte Fachmesse für
Anwaltskanzleien.



Spannende Aktionen durch
unsere Premiumpartner:innen.



Interessante Vorträge durch
unsere Keynote Speaker:innen.



Networking mit Aussteller:innen,
Speaker:innen und Besucher:innen.

ÜBER DIE RA EXPO

Die RA EXPO ist eine Messe für alle Themen rund um die moderne Kanzlei sowie rund um die aktuellen Themen und Trends der Digitalisierung und Automatisierung. Finde auf einer Messefläche von 2.000 m² genau das, was du für dich und deine Kanzlei benötigst und lass dich inspirieren.



**JETZT FREITICKET
SICHERN!**



©AdobeStock doganmesut

Das neue Konsumcannabisgesetz Ein erster Rechtsprechungsüberblick

Von Detlef Burhoff

Ende März wurden die neuen gesetzlichen Regelungen im Zuge des Gesetzes zum kontrollierten Umgang mit Cannabis im BGBl veröffentlicht (BGBl I, Nr 109). Darunter befindet sich auch das Gesetz zum Umgang mit Konsumcannabis (Konsumcannabisgesetz – KCanG) vom 27.3.2024, das am 1.4.2024 in Kraft getreten ist.

Diese Teillegalisierung des Besitzes und Anbaus von Cannabis hat bei der Strafjustiz mangels Übergangsfristen, zu erheblicher Mehrarbeit geführt. Das zeigt auch die doch schon recht große Anzahl von Entscheidungen, die sich mit den durch die Neuregelung aufgekommenen Fragen befassen. So sind derzeit z. B. auch auf der Homepage des BGH viele Entscheidungen zu finden, die aufgrund der Neuregelung in der Sache an sich rechtlich zutreffende Entscheidungen der LG in BtM-Verfahren abändern und/oder teilweise aufheben und zurückverweisen müssen.

Wir stellen Ihnen heute in einem Überblick die erste Rechtsprechung zum KCanG, die auf die Verteidigungspraxis erhebliche Auswirkungen haben kann, vor. Die Übersicht erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

1. Problem: „nicht geringe Menge“

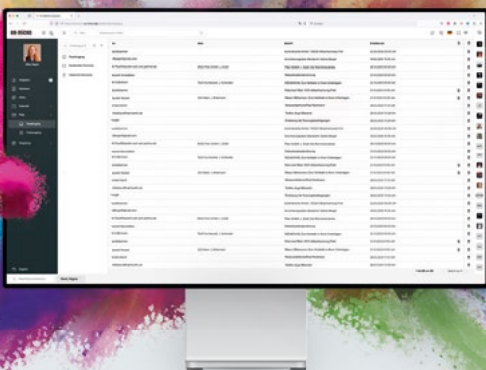
Gericht, Aktenzeichen	Inhalt der Entscheidung
<p>BGH, Beschl. v. 18.4.2024 – 1 StR 106/24; BGH, Beschl. v. 6.5.2024 – 2 StR 480/23 BGH, Beschl. v. 14.5.2024 – 3 StR 115/24 BGH, Beschl. v. 24.4.2024 – 4 StR 50/24; BGH, Beschl. v. 23.4.2024 – 5 StR 153/24; BGH, Beschl. v. 29.4.2024 – 6 StR 132/24; KG, Beschl. v. 30.4.2024 – 5 Ws 67/24</p>	<p>Der Grenzwert der nicht geringen Menge für THC i.S.d. § 34 Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 KCanG beträgt nach wie vor 7,5 Gramm. Etwas anderes folgt nicht aus einer „geänderten Risikobewertung“.</p>

Gericht, Aktenzeichen	Inhalt der Entscheidung
LG Freiburg, Urt. v. 5.4.2024 – 17/23 3 KLS 690 Js 3513/23	Der Grenzwert der „nicht geringen Menge“ von Cannabis ist im Lichte des KCanG neu zu bestimmen und auf 80 Gramm THC festzusetzen.
AG Mannheim, Urt. v. 16.4.2024 – 2 Ls 801 Js 37886/23	Der Grenzwert der „nicht geringen Menge“ von Cannabis ist im Lichte des KCanG neu zu bestimmen und auf 75 Gramm THC festzusetzen.
BGH, Beschl. v. 24.4.2024 – 4 StR 50/24	Bei der Prüfung der Frage, ob und in welchem Maß sich die Tathandlung auf eine „nicht geringe Menge“ bezieht, ist der Teil der Gesamtmenge außer Betracht zu lassen, bei dem der jeweilige Umgang straffrei wäre. Erst die die Strafbarkeitsgrenze überschreitende Stoffmenge ist daraufhin zu untersuchen, ob und inwieweit sie ihrem Wirkstoffgehalt den Grenzwert von 7,5 Gramm THC erreicht bzw. überstiegen hat.
BGH, Beschl. v. 14.5.2024 – 1 StR 154/24; BGH, Beschl. v. 15.5.2024 – 6 StR 73/24 Rn. 6	Soweit sich das Tatbestandsmerkmal „nicht geringe Menge“ bei mehreren Betäubungsmitteln aus der Summe der Wirkstoffmengen ergibt, kommt eine Addition von Betäubungsmitteln und Cannabis zur Bestimmung der „nicht geringen Menge“ i.S.d. BtMG nicht mehr in Betracht.
BGH, Beschl. v. 30.4.2024 – 6 StR 164/24	Der als Verbrechen ausgestaltete Qualifikationstatbestand des bewaffneten Handeltreibens mit Cannabis nach § 34 Abs. 4 Nr. 4 KCanG hat die Kraft, das Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge und das bewaffnete Handeltreiben mit Betäubungsmitteln zu einer Tat zu verklammern.
BGH, Beschl. v. 30.4.2024 – 6 StR 536/23; BGH, Beschl. v. 6.5.2023 – 5 StR 550/23; BGH, Beschl. v. 15.5.2024 – 2 StR 458/23	Im Anwendungsbereich des KCanG bedarf es des Zusatzes „in nicht geringer Menge“ nicht (mehr), da es sich gemäß § 34 Abs. 3 Satz 2 Nr. 4, Abs. 1 Nr. 2 bzw. Nr. 4 KCanG im Falle von Cannabis um Regelbeispiele und damit um Strafzumessungsregeln handelt.

RA-MICRO ESSENTIALS

Einfach. Schnell. Startklar.

In der Cloud. In der Kanzlei.



Die neue browserbasierte Kanzleisoftware von RA-MICRO

bestechend einfach
zu bedienen

sicher und schnell
einsatzbereit

auf das Wesentliche
konzentriert

Jetzt informieren:
ra-micro.de/essentials
Infoline: 030 435 98 801



RA-MICRO auf der RA EXPO
03. September 2024 | 09:00 – 16:30 Uhr
Stand 82 | Gladbacher Wall 5, 50670 Köln

RA-MICRO

2. Auswirkungen im Revisionsverfahren

Gericht, Aktenzeichen	Inhalt der Entscheidung
BGH, Beschl. v. 24.4.2024 – 5 StR 4/24	Beim KCanG handelt es sich im Vergleich zum BtMG bei der nach § 2 Abs. 3 StGB gebotenen konkreten Betrachtung um das mildere Gesetz.
BGH, Beschl. v. 24.4.2024 – 4 StR 50/24; BGH, Beschl. v. 11.6.2024 – 6 StR 257/24	Auch wenn das festgestellte Tatgeschehen nunmehr ggf. nach § 34 Abs. 3 KCanG zu würdigen ist, erweist sich das KCanG im Vergleich zu § 29a Abs. 1 BtMG als das mildere Gesetz.
BGH, Beschl. v. 11.6.2024 – 3 StR 159/24; BGH, Beschl. v. 29.4.2024 – 6 StR 102/24; BGH, Beschl. v. 30.4.2024 – 6 StR 536/23 Beschl. v. 28.5.2024 – 3 StR 154/24	Hängt die Beurteilung des im Einzelfall milderen Rechts davon ab, ob die Möglichkeit einer Strafrahmenschiebung genutzt wird, etwa weil ein gesetzlich geregelter besonders schwerer oder minder schwerer Fall angenommen wird, obliegt die Bewertung grundsätzlich dem Tatgericht. Dies gilt, sofern eine abweichende Würdigung nicht sicher auszuschließen ist.
u.a. BGH, Beschl. v. 18.4.2024 – 1 StR 106/24; BGH, Beschl. v. v. 24.4.2024 – 4 StR 50/24; BGH, Beschl. v. 7.5.2024 – 5 StR 30/24; BGH, Beschl. v. 28.5.2024 – 6 StR 52/24	Da Cannabis durch die Neuregelung nicht mehr dem BtMG unterfällt, gelten die §§ 29 ff. BtMG für cannabisbezogene Handlungen nicht mehr, sondern ggf. § 34 KCanG. Das bedeutet, dass, wenn eine Verurteilung nach dem BtMG auch oder ausschließlich wegen des Umgangs mit Cannabis ergangen ist und das Tatgeschehen auch nach § 34 KCanG noch als strafbar anzusehen ist, dies in entsprechender Anwendung des § 354 Abs. 1 StPO regelmäßig zur Neufassung des Schuldspruchs durch das Revisionsgericht führt.
BGH, Beschl. v. 23.4.2024 – 5 StR 153/24; BGH, Beschl. v. 29.4.2024 – 6 StR 117/24	Zu einer Änderung des Schuldspruchs kann es auch dann kommen, wenn das Rechtsmittel auf den Strafausspruch beschränkt wurde oder dieser aus anderen Gründen bereits in Rechtskraft erwachsen ist.
BGH, Urt. v. 23.5.2024 – 5 StR 53/24	Etwas anderes als Vorstehendes gilt bei einer Beschränkung des Rechtsmittels auf die Gesamtstrafenbildung.
BGH, Beschl. v. 14.5.2024 – 1 StR 154/24, BGH, Beschl. v. 15.5.2024 – 2 StR 458/23 Rn. BGH, Beschl. v. 23.4.2024 – 5 StR 153/24; BGH, Beschl. v. 30.4.2024 – 6 StR 536/23	Infolge der gegenüber dem früheren Recht niedrigeren Strafandrohung kann der Strafausspruch regelmäßig keinen Bestand haben.
BGH, Beschl. v. 28.5.2024 – 6 StR 142/24	Das gilt auch für eine Jugendstrafe.

Gericht, Aktenzeichen	Inhalt der Entscheidung
<p>OLG Stuttgart, Beschl. v. 28.5.2024 – 1 ORs 24 SRs 167/24</p>	<p>Die Rechtswirkungen des Straferlasses nach Art. 313 Abs. 1 EGStGB i.V.m. Art. 316p EGStGB treten unmittelbar kraft Gesetzes ein. Das Revisionsgericht hat diesen rückwirkenden Straferlass gemäß § 354a StPO i.V.m. § 2 Abs. 3 StGB auf die Sachrüge hin zu beachten. Eine gebildete Gesamtstrafe ist auf der Grundlage der gesamten Feststellungen des angefochtenen Urteils daraufhin zu überprüfen, ob eine einbezogene Strafe auf einem nunmehr nach § 3 Abs. 1 KCanG straflosen Besitz von Cannabis beruht. Ist ein sicherer Rückschluss auf den Besitz zum Eigenkonsum möglich und liegen alle sonstigen Voraussetzungen einer Straflosigkeit vor, hat das Revisionsgericht seiner Entscheidung den rückwirkenden Straferlass zugrunde zu legen.</p>

3. Schuldspruch/Rechtsfolgen in der Tatsacheninstanz

Gericht, Aktenzeichen	Inhalt der Entscheidung
<p>BGH, Beschl. v. 18. April 2024 – 1 StR 106/24; BGH, Beschl. v. 7.5.2024 – 2 StR 98/24; BGH, Beschl. v. 24.4.2024 – 4 StR 50/24; BGH, Beschl. v. 23.4.2024 – 5 StR 153/24; BGH, Beschl. v. 30.4.2023 – 6 StR 536/23; BGH, Beschl. v.16.5.2024 – 6 StR 179/24</p>	<p>Die Frage, ob beim strafbaren Besitz von Cannabis klarstellende Zusätze im Schuldspruch erforderlich sind ist oder nicht, ist in der Rechtsprechung des BGH nicht eindeutig geklärt.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der 1. und der 4. Strafsenat haben hinsichtlich des Besitzes sowie des Anbaus von mehr als drei Cannabispflanzen gemäß § 34 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c bzw. Nr. 2 Buchst. a KCanG den Zusatz „verboten“ verwendet. • Der 2. und der 5. Strafsenat halten einen Zusatz im Urteilstenor für entbehrlich. • Der 6. Strafsenat hält den Zusatz „unerlaubt“ für erforderlich.
<p>BayObLG, Beschl. v. 8.4.2024 – 203 StRR 39/24</p>	<p>Die Entscheidung über die Anordnung der Einziehung von Konsumcannabis steht nach § 37 S. 1 KCanG im Ermessen des Gerichts. Im Urteil bedarf es mit Blick auf die Regelung von § 3 KCanG Ausführungen des Tatrichters zur Ermessensausübung bei der Einziehung von sichergestelltem Konsumcannabis.</p>
<p>AG Bautzen, Beschl. v. 27.5.2024 – 47 Gs 409/24</p>	<p>Bei Überschreitung der nach § 3 Abs. 2 KCanG erlaubten Menge unterliegen nur die die Freigrenzen überschreitenden Gegenstände der Beschlagnahme zum Zwecke der Sicherung der späteren Einziehung.</p>
<p>AG Westerstede, Urt. v. 2.4.2024 – 42 Ls 209/23</p>	<p>Bei der Einziehung von Cannabis ist von der Gesamtmenge ggf. eine Menge von 50 Gramm abzuziehen, da der Angeklagte diese Menge am Wohnort legal besitzen kann.</p>

4. „Amnestieregelung“

Gericht, Aktenzeichen	Inhalt der Entscheidung
BGH, Beschl. v. 6.5.2024 – 2 StR 480/23	<p>Nach Art. 316p, Art. 313 EGStGB werden vor dem 1.4.2024 nach dem BtMG verhängte Strafen, die nach dem KCanG oder dem Medizinal-Cannabisgesetz nicht mehr strafbar sind, aufgehoben, soweit sie noch nicht vollstreckt sind. Dies lässt einen (ggf. wirksamen) Strafklageverbrauch eines Straferkenntnisses nicht entfallen.</p>
BGH, Beschl. v. 14.5.2024 – 3 StR 147/24	<p>Die Neufestsetzung einer Jugendstrafe ist nach Art. 316p, 313 Abs. 1 Satz 1, Abs. 4 EGStGB entbehrlich, sofern die bereits festgesetzte Jugendstrafe nicht mehr eigenständig bestehen bleibt, weil gemäß § 31 Abs. 2 Satz 1 JGG unter Einbeziehung des Urteils auf eine neue Jugendstrafe erkannt wird.</p>
OLG Brandenburg, Beschl. v. 21.5.2024 – 2 Ws 54/24 (S)	<p>Im Cannabisgesetz ist gemäß Art. 316p, Art. 313 EGStGB eine Amnestieregelung, die über den Erlass von nicht vollstreckten Strafen für nach neuem Recht nicht mehr strafbares Verhalten hinausreicht, nicht vorgesehen. Insoweit kommt auch eine Neubewertung bereits rechtskräftig verhängter Strafen wegen nach neuem Recht ebenfalls strafbarer Tathandlungen nicht in Betracht.</p>
OLG Celle, Beschl. v. 12.6.2024 – 2 Ws 137/42	<p>Der Umstand, dass am 1.4.2024 das KCanG mit einem im Einzelfall niedrigeren Strafrahmen für die abgeurteilte Anlasstat in Kraft getreten ist, findet im Rahmen der Beurteilung im Sinne des § 57 Abs. 2 Nr. 2 StGB – Stichwort: Halbstrafe - keine Berücksichtigung.</p>
OLG Celle, Beschl. v. 27.5.2024 – 1 ORs 13/24	<p>Bei einer Gesamtstrafenbildung nach Inkrafttreten des KCanG sind Einzelstrafen wegen Taten, die nach neuem Recht weder strafbar noch mit Geldbuße bedroht sind, nicht einzubeziehen, da sie gem. Art. 313 Abs. 1 S. 1 EGStGB als erlassen gelten.</p>

**FOKUSSIEREN SIE SICH AUF
IHRE JURISTISCHEN MANDATE.
WIR OPTIMIEREN IHRE PROZESSE
MIT DIGITALEN LÖSUNGEN.**

Vertrauen Sie auf mehr als 25 Jahre Erfahrung: DATEV unterstützt Sie bei der Digitalisierung Ihrer Rechtsanwaltskanzlei – mit DATEV Anwalt classic, ergänzt um professionelles Kanzleimanagement, juristische Fallbearbeitung und mobiles Arbeiten. So bleibt mehr Zeit für das Wesentliche: beste Ergebnisse für Ihre Mandantinnen und Mandanten.

Jetzt klicken und informieren: datev.de/anwalt



Zukunft gestalten.
Gemeinsam.

Gericht, Aktenzeichen	Inhalt der Entscheidung
<p>OLG Dresden, Beschl. v. 7.6.2024 – 2 Ws 95/24: OLG Nürnberg, Beschl. v. 26.6.2024 – Ws 420/24 OLG Stuttgart, Beschl. v. 6.6.2024 – 4 Ws 167/24</p>	<p>Für die Neufestsetzung einer Strafe nach Art. 316p, Art. 313 Abs. 3 S. 2 EGStGB sowie für die Neufestsetzung einer Gesamtstrafe nach Art. 316p, Art. 313 Abs. 4 S. 1 EGStGB ist das erkennende Gericht und nicht die Strafvollstreckungskammer zuständig.</p>
<p>LG Karlsruhe, Beschl. v. 15.5.2024 – 20 StVK 228/24</p>	<p>Art. 316p i.V.m. Art. 313 Abs. 4 EGStGB ist entsprechend anzuwenden, wenn eine Gesamtstrafe eine Einzelstrafe enthält, die nach Art. 316p i.V.m. Art. 313 Abs. 3 EGStGB neu festgesetzt oder ermäßigt wurde. Art. 316p i.V.m. Art. 313 EGStGB eröffnet demgegenüber nicht die Möglichkeit, auch nicht in entsprechender Anwendung, Strafen für solche Taten zu ermäßigen oder neu festzusetzen, die nach dem BtMG verhängt wurden, wenn die Taten nach Inkrafttreten des KCanG weiterhin strafbar sind und das KCanG für sie lediglich geringere Strafrahmen vorsieht als das BtMG.</p>
<p>LG Magdeburg, Beschl. v. 18.6.2024 – 29 Qs 262 Js 1/24 (34/24)</p>	<p>Die Möglichkeit einer Strafermäßigung nach Art. 316p i. V. m. 313 EGStGB ist auch in den Fällen zu bejahen, in denen neben Cannabis gleichzeitig noch andere Betäubungsmittel unerlaubt besessen wurden.</p>
<p>AG Heinsberg, Beschl. v. 26.4.2024 – 42 VRjs 79/23</p>	<p>Ist angesichts lediglich geringer Mengen von Cannabis und des Tatunrechts einer Vielzahl an übrigen Taten keine relevante Auswirkung auf das Strafmaß gegeben, ist von einer Ermäßigung einer Einheitsjugendstrafe nach Inkrafttreten des KCanG abzusehen.</p>
<p>AG Köln, Beschl. v. 16.5.2024 – 583 Ds 135/22</p>	<p>Art. 313 Abs. 3 EGStGB erfasst nicht sog. „BtM-Mischfälle“, in denen neben Cannabis auch andere Betäubungsmittel besessen wurden.</p>



Fachanwalt
Karrieresprungbrett Weiterbildung

**Einfach.
 Besser.**

www.fachseminare-von-fuerstenberg.de



Fachseminare
 von Fürstenberg

NEU

Seminar im **LIVE-STREAM**
 oder **PRÄSENZUNTERRICHT**

Mit Spezialisierung mehr erreichen.

Heben Sie sich mit einer Ausbildung zum Fachanwalt von Ihren Kollegen ab. Nutzen Sie die Zusatzqualifikation, um sich für neue Mandanten erfolgreich zu positionieren.

► **Unser Ausbildungsmodell: einzigartig**

- 50 % weniger Seminareinheiten – Teilnahme wahlweise vor Ort, per Live-Stream oder einem Mix aus beidem
- 50 % online-gestütztes Eigenstudium
- Maximale Flexibilität im Beruf und im Privaten

► **Unser Angebot: herausragend**

- Erfolgreich seit 2006 mit mehr als 1.200 Absolventen



Foto: Gettyimages

5. Sonstiges/Verfahrensrecht

Gericht, Aktenzeichen	Inhalt der Entscheidung
<p>BayObLG, Beschl. v. 12.4.2024 – 206 StRR 122/24; a.A. OLG Karlsruhe, Beschl. v. 15.5.2024 – 2 ORs 370 SRs 247/24</p>	<p>Die Beschränkung eines Rechtsmittels auf den Rechtsfolgenausspruch kann dann keinen Bestand haben, wenn es sich bei dem angewendeten Gesetz um eine Strafvorschrift, handelt, die – wie seit Inkrafttreten des CanG – für Delikte mit Cannabis nicht mehr gilt. Das Revisionsgericht trifft gemäß § 2 Abs. 3 StGB, § 354a StPO die Verpflichtung und Befugnis, bei seiner Prüfung das erst im Laufe des Revisionsverfahrens in Kraft getretene (mildere) Recht anzuwenden. Dies führt dazu, dass die eingetretene Rechtskraft des Schuldspruchs zu durchbrechen ist.</p>
<p>BayObLG, Beschl. v. 8.4.2024 – 203 StRR 39/24</p>	<p>Die neue gesetzliche Bestimmung von § 34 Abs. 1 Nr. 10 KCanG erfasst das bewusste Wegwerfen von Konsumcannabis im öffentlichen Straßenraum, auch wenn es vor dem 1.4.2024 erfolgte.</p>
<p>OLG Hamburg, Beschl. v. 13.5.2024 – 1 Ws 32/24</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Rechtmäßigkeit einer Verwertung von EncroChat-Daten vor dem 1. April 2024 wird durch die Neuregelungen des KCanG nicht berührt. 2. Nach Ansicht des Senats sprechen gute Gründe dafür, dass es für die Verwertbarkeit nach § 100e Abs. 6 Nr. 1 StPO sowohl in tatsächlicher als auch in rechtlicher Hinsicht auf den Zeitpunkt ankommt, in dem die betroffenen Beweismittel Eingang in das Strafverfahren gefunden haben und dementsprechend eine Verwertung von EncroChat-Daten, die vor dem 1.4.2024 rechtmäßig in entsprechender Anwendung des § 100e Abs. 6 StPO Eingang in ein Strafverfahren gefunden haben, auch dann zulässig bleibt, wenn nunmehr aufgrund des seit dem 1.4.2024 in Kraft befindlichen KCanG aufgrund des Fehlens einer Katalogtat die Voraussetzungen des § 100e Abs. 6 StPO nicht mehr vorliegen.
<p>KG, Beschl. v. 30.4.2025 – 5 Ws 67/24; OLG Stuttgart, Beschl. v. 22.4.2024 – H 4 Ws 123/24; LG Saarbrücken, Beschl. v. 3.6.2024 – 4 KLS 28 Js 140/23 (16/24)</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Als Katalogtat im Sinne des § 100b Abs. 2 Nr. 5a StPO in der seit dem 1.4.2024 gültigen Fassung werden nur Straftaten gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1, Nr. 3 oder Nr. 4 KCanG erfasst. 2. Beweisergebnisse, die aus den Daten des Encro-Chats gewonnen wurden und sich auf eine Tat des Handeltreibens mit Cannabis in nicht geringer Menge beziehen, können nach dem Inkrafttreten des CanG im Strafverfahren nicht weiter verwertet werden.
<p>LG Braunschweig, Beschl. v. 10.5.2024 – 9 Qs 105/24</p>	<p>Zur Beiordnung eines Pflichtverteidigers in den Fällen des § 34 Abs. 3 S. 2 Nr. 4 KCanG.</p>
<p>LG Köln, Beschl. v. 16.4.2024 – 323 Qs 32/24</p>	<p>Die Erkenntnisse aus mittels Sky-ECC geführter Kommunikation sind auch nach Änderung der Gesetzeslage durch das Inkrafttreten des KCanG verwertbar.</p>
<p>LG Mannheim, Beschl. v. 10.5.2024 – R 18 StVK 285/22</p>	<p>Zum (teilweisen) Fortbestand einer Abstinenzweisung im Bewährungsbeschluss nach Inkrafttreten des KCanG.</p>

Mit kollegialen Grüßen


 Detlef Burhoff



Detlef Burhoff,

Rechtsanwalt und RiOLG a. D., ist Herausgeber, Autor oder Mitautor einer Vielzahl von Fachbüchern aus den Bereichen Strafrecht, Verkehrsrecht, Ordnungswidrigkeitenrecht sowie der Rechtsanwaltsvergütung. Daneben ist er Herausgeber von Fachzeitschriften zu den vorgenannten Themen (StRR und VRR) und unterhält die Internetseiten burhoff.de sowie blog.burhoff.de.



Das Konsumcannabisgesetz und die arbeitsrechtlichen Folgen

Von Pia Nicklas

Durch Inkrafttreten des Konsumcannabisgesetz ergeben sich für Arbeitgeber neue Fragestellungen. Gerade im Falle besonderer Sicherheitsrisiken kann der Konsum von Rauschmitteln zu erheblichen Problemen führen. Arbeitgeber sollten deshalb darüber informiert sein, wann der Umgang mit Cannabis eine Pflichtverletzung darstellt. Sie sollten wissen, unter welchen Voraussetzungen Cannabis im Betrieb verboten werden kann, wann und wie der Betriebsrat mitbestimmen kann und ob Drogentests bei Beschäftigten durchgeführt werden dürfen.

Cannabisgesetz – welche Regelungen gelten in Deutschland?

Seit dem 1. April 2024 ist das Cannabisgesetz in Kraft. Sowohl der Besitz, als auch der Anbau von Cannabis ist seitdem in Deutschland für Erwachsene ab 18 Jahren unter bestimmten Vorgaben legal, da Cannabis im Betäubungsmittelgesetz von der Liste der verbotenen Substanzen gestrichen wurde. Legal ist seitdem der

Besitz von bis zu 25 Gramm Cannabis in der Öffentlichkeit. Zu Hause ist der Besitz von bis zu 50 Gramm getrocknetem Cannabis sowie der Besitz von bis zu drei Cannabispflanzen pro Person erlaubt. Überschreitungen der erlaubten Mengen von bis zu fünf Gramm unterwegs und von bis zu zehn Gramm zu Hause werden als Ordnungswidrigkeit geahndet. Der Besitz größerer Mengen wird mit einer Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Außerdem wurden zum Schutz Minderjähriger einige Strafen verschärft. So wird die Abgabe von Cannabis an Minderjährige mit einer Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren statt bisher einem Jahr geahndet.

Kann man als Arbeitgeber den Konsum von Cannabis verbieten?

Nach § 5 des Gesetzes zum Umgang mit Konsumcannabis (KCanG) sind lediglich einige Orte benannt, an denen Cannabis nicht konsumiert werden darf. Dazu gehören der Konsum in Gegenwart minderjähriger Personen, in Fußgängerzonen oder in Schulen.

§ 5 KCanG (Konsumverbot)

1. Der Konsum von Cannabis in unmittelbarer Gegenwart von Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist verboten.
2. Der öffentliche Konsum von Cannabis ist verboten:
 1. in Schulen und in deren Sichtweite,
 2. auf Kinderspielplätzen und in deren Sichtweite,
 3. in Kinder- und Jugendeinrichtungen und in deren Sichtweite,
 4. in öffentlich zugänglichen Sportstätten und in deren Sichtweite,
 5. in Fußgängerzonen zwischen 7 und 20 Uhr und
 6. innerhalb des befriedeten Besitztums von Anbauvereinigungen und in deren Sichtweite.

Im Sinne von Satz 1 ist eine Sichtweite bei einem Abstand von mehr als 100 Metern von dem Eingangsbereich der in Satz 1 Nummer 1 bis 4 und 6 genannten Einrichtungen nicht mehr gegeben.

auch hinsichtlich der Ordnung und des Verhaltens der Arbeitnehmer im Betrieb. Bei der Ausübung des Ermessens hat der Arbeitgeber auch auf Behinderungen des Arbeitnehmers Rücksicht zu nehmen.

Zudem betrifft das Verbot des Cannabiskonsums das Ordnungsverhalten im Betrieb, weshalb bei der Einführung bestimmter Regelungen der Betriebsrat ein Mitbestimmungsrecht nach § 87 Absatz 1 Nummer 1 Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) hat:

§ 87 BetrVG Mitbestimmungsrechte

1. Der Betriebsrat hat, soweit eine gesetzliche oder tarifliche Regelung nicht besteht, in folgenden Angelegenheiten mitzubestimmen:
 1. Fragen der Ordnung des Betriebs und des Verhaltens der Arbeitnehmer im Betrieb

Betriebe oder Unternehmen mit Betriebsrat sollten deshalb darauf achten, vor der Einführung eines Cannabisverbots ihren Betriebsrat zu beteiligen, da entsprechende Regelungen die Ordnung des Betriebs betreffen, der Verhütung von Arbeitsunfällen sowie der Einhaltung des Gesundheitsschutzes dienen und damit mitbestimmungspflichtig sind. Verstößen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anschließend gegen das Verbot, Cannabis am Arbeitsplatz zu konsumieren, droht ihnen eine Abmahnung bis hin zur Kündigung. Außerdem ändert sich trotz der Teillegalisierung selbstverständlich nichts an den Grundsätzen der arbeitsvertraglichen Verpflichtungen zwischen Arbeitgebern und Beschäftigten. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dürfen sich folglich nicht durch den Konsum von Cannabis in einen Rauschzustand versetzen, der es ihnen unmöglich macht, ihre Arbeitsleistung ordnungsgemäß zu erfüllen.

Ob das Cannabisverbot letztendlich bereits im Arbeitsvertrag, in einer Zusatzvereinbarung zum Arbeitsvertrag, in einer Unternehmensrichtlinie oder in einer Betriebsvereinbarung vereinbart wird, sollte im Einzelfall geklärt werden.

Während der Arbeitszeit

Wie man sieht, trifft das Gesetz keine ausdrücklichen Regelungen hinsichtlich des Konsums vor und während der Arbeitszeit. Deshalb müssen Arbeitgeber Regelungen bzw. Dienstanweisungen treffen, wie mit dem legalen Konsum während der Arbeitszeit umzugehen ist. Ansonsten besteht die Gefahr, dass das Cannabisgesetz zu einem Freibrief für Beschäftigte wird, während der Arbeitszeit Cannabis auf dem Betriebsgelände zu konsumieren. Die Schaffung entsprechender Regelungen ist vor allem auch im Hinblick auf Unfälle im Betrieb und den Versicherungsschutz zwingend notwendig. Der Arbeitgeber hat auf dem Betriebsgelände ein sogenanntes Direktionsrecht (Weisungsrecht) gem. § 106 der Gewerbeordnung (GewO). Dieses Weisungsrecht ist das Recht des Arbeitgebers, die Art, den Ort und die Zeit der Arbeitsleistung des Arbeitnehmers zu bestimmen. Der Arbeitnehmende ist dazu verpflichtet, diesen Anweisungen zu folgen.

§ 106 GewO (Weisungsrecht des Arbeitgebers)

Der Arbeitgeber kann Inhalt, Ort und Zeit der Arbeitsleistung nach billigem Ermessen näher bestimmen, soweit diese Arbeitsbedingungen nicht durch den Arbeitsvertrag, Bestimmungen einer Betriebsvereinbarung, eines anwendbaren Tarifvertrages oder gesetzliche Vorschriften festgelegt sind. Dies gilt

In der Freizeit

Doch wie sieht es mit dem Cannabiskonsum in der Freizeit aus? Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern kann der private Drogenkonsum grundsätzlich erst einmal nicht verboten werden. Erscheint eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter allerdings an-

schließlich unter Cannabiseinfluss zur Arbeit und beeinträchtigt der Konsum möglicherweise sogar die Arbeitsleistung maßgeblich, kann dies eine Abmahnung oder Kündigung rechtfertigen, denn Beschäftigte dürfen nicht unter Drogeneinfluss arbeiten und können deshalb von der Arbeit ausgeschlossen werden. Der Arbeitgeber hat einen Anspruch auf die volle unbeeinträchtigte Arbeitsleistung des Arbeitnehmers. Wird der Arbeitnehmer nach Hause geschickt, so hat dieser keinen Anspruch auf seinen Lohn. Erscheinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter berauscht am Arbeitsplatz und können deshalb nicht eingesetzt werden, kann dies ebenfalls sanktionierbar sein, auch wenn bislang kein ausdrückliches Cannabisverbot im Betrieb eingeführt worden ist.

Die Durchführung von Drogentests ist dagegen nur auf freiwilliger Basis möglich. Der Arbeitgeber kann diese nicht ohne Einwilligung des Arbeitnehmers oder der Arbeitnehmerin durchführen und braucht hierfür auch zusätzlich ein berechtigtes Interesse. Ein solches liegt beispielsweise vor bei gefährlichen Tätigkeiten, wie es bei der Arbeit an Maschinen der Fall ist.

Fazit: Klare betriebliche Regelungen zum Umgang mit Cannabiskonsum notwendig

Arbeitgeber sollten sich unbedingt damit auseinandersetzen, wie und in welchem Umfang das Thema Cannabiskonsum im Betrieb

gehandhabt werden soll. Ansonsten besteht die Gefahr, dass das Cannabisgesetz zu einem Freibrief für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wird, während der Arbeitszeit Cannabis zu konsumieren. Die Schaffung entsprechender Regelungen, beispielsweise ein Cannabisverbot, schützt sowohl Arbeitgeber, also auch Beschäftigte vor Gefahren und Auswirkungen, die ein Cannabiskonsum mit sich bringt. Dabei ist unbedingt zu beachten, dass der Betriebsrat ein Mitbestimmungsrecht hat und dieser entsprechend zu beteiligen ist, bevor betriebliche Regelungen ins Leben gerufen werden. Verstoßen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anschließend gegen entsprechende betriebliche Regelungen, drohen Abmahnungen bis hin zur Kündigung.

Mit kollegialen Grüßen

Pia Nicklas

Pia Nicklas



Pia Nicklas

hat Rechtswissenschaften in Bayreuth und Wirtschaftsrecht an der Fernuniversität Hagen studiert. Sie arbeitete als Werkstudentin und nach ihrem Abschluss als Wirtschaftsjuristin im Fraunhofer-Institut für Integrierte Schaltungen in Erlangen. Nach einem kurzen Ausflug in die Kanzleiwelt und in ein großes Wirtschaftsunternehmen, ist sie seit Anfang 2020 als freiberufliche Fachtexterin im Bereich Medizinrecht tätig.

Live Online FAO Seminare 2,5 Stunden für € 79,- netto



Wir bieten Ihnen ein einzigartiges Angebot mit täglichen LIVE ONLINE Seminaren an. Ihre Fortbildung können Sie gem. § 15 Abs. 2 FAO Live Online absolvieren.



Die Vorteile überzeugen:

Effizienz:

Praxisbezug, tagesaktuell, interaktiv! Von Top-Referenten kurzweilig und auf den Punkt gebracht vorgetragen!

Flexibilität:

Termine vormittags, nachmittags, „after work“ und auch samstags. Sie können sich bis zum Beginn des Seminars anmelden!

Preis/Leistung:

Unschlagbare 79,- Euro zzgl. ges. Umsatzsteuer für jeweils 2,5h Fortbildung einschl. PPP oder Skript oder Fallsammlung mit Lösung (jeweils als PDF) sowie ein Zertifikat

Themenvielfalt:

Wir bieten Ihnen eine Vielzahl von Themen aus 23 Fachgebieten an!



Aktuelle Entscheidungen zum elektronischen Rechtsverkehr

Rechtsprechungsübersicht und Praxishinweise: So vermeiden Sie 2024 Fallstricke

Von Prof. Dr. Henning Müller

Seit dem 1. Januar 2022 besteht die aktive Nutzungspflicht des elektronischen Rechtsverkehrs insbesondere für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Während der elektronische Rechtsverkehr mit der Justiz im Alltag immer mehr zur Routine wird, führen die mittlerweile unübersichtliche Rechtsprechung und die manchmal hakenhafte Technik zu Unsicherheiten. Dieser Beitrag zeigt anhand aktueller Entwicklungen und Rechtsprechung denkbare Haftungsfallen auf und bietet Hinweise, wie die Fallstricke vermieden werden können. Schwerpunkt der Betrachtung sind aktuelle Entscheidungen zu Form- und Fristfragen, ferner die Möglichkeiten der Ersatzeinreichung bei technischen Problemen.

1. Das Gesetz zur weiteren Digitalisierung der Justiz

Mit Wirkung zum 16. Juli 2024 wurde § 130a ZPO – weitgehend gemeinsam mit den Parallelnormen in den Fachgerichtsordnungen – durch das „Gesetz zur weiteren Digitalisierung der Justiz“ (BGBl.

2024 I Nr. 234) geändert. Durch die darin enthaltenen Rechtsanpassungen im Bereich des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Aktenführung beabsichtigt der Gesetzgeber, bei der Pilotierung elektronischer Gerichtsakten festgestellte Probleme zu beheben und die bereits fortgeschrittene Digitalisierung in der Justiz in allen Verfahrensordnungen weiter zu fördern. Insbesondere erweitert der Gesetzgeber die Möglichkeit der elektronischen Kommunikation auch in bisher nicht normierten Grenzbereichen (bspw. bei der Einreichung von Erklärungen und Anträgen der Partei selbst (v. a. eidesstattliche Versicherungen, Vollmachten und PKH-Erklärungen) oder – durch eine Formfiktion – bei Willenserklärungen der Partei).

Ferner baut der Gesetzgeber bestehende Formerfordernisse zugunsten der elektronischen Form weiter ab und ermöglicht teilweise die Identifikation auch über das etablierte Identifizierungsverfahren ELSTER. Den Umstieg auf eine elektronische Gerichtsaktenführung will der Gesetzgeber schließlich durch die Ermöglichung von Hybridakten weiter erleichtern und die technischen Standards der elektronischen Aktenführung in Behörden und Gerichten harmonisieren.

2. Aktuelle Rechtsprechung zur elektronischen Form

§ 130a Abs. 3 ZPO sieht zwei Wege vor, die Authentizität des Dokuments, d. h. die Verknüpfung des Erklärungsinhalts („elektronisches Dokument“) mit der Identität des Absenders („verantwortende Person“), nachzuweisen. Hierdurch wird auf elektronischem Wege die Funktion der handschriftlichen Unterschrift ersetzt, vgl. § 130 Nr. 6 HS. 1 ZPO.

In der Variante des § 130a Abs. 3 Satz 1 1. Var. ZPO erfolgt der Identitätsnachweis dadurch, dass das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen wird. Bei Nutzung dieser Variante darf das elektronische Dokument auf allen zugelassenen elektronischen Übermittlungswegen, durch jede beliebige Person versandt werden. Insbesondere kann der Versandprozess also auch durch ein Sekretariat oder einen Vertreter erfolgen. Die Beschränkung der Versandwege auf die zugelassenen Übermittlungswege hat in dieser Variante nur Gründe aus dem Datenschutzrecht bzw. der IT-Sicherheit. Es sind jedoch nicht alle technischen Formen qualifizierter elektronischer Signaturen zugelassen.

Eindeutig rechtmäßig ist die Signatur mit der sog. detached Signatur oder der Inline-Signatur. Ausgeschlossen sind dagegen die Container-Signatur (§ 4 Abs. 2 ERVV; BGH v. 15.5.2019 - XII ZB 573/18; BSG v. 9.5.2018 - B 12 KR 26/18; BSG v. 20.3.2019 - B 1 KR 7/18; BVerwG v. 7.9.2018 - 2 WDB 3/18; BAG v. 15.8.2018 - 2 AZN 269/18) und nach der bislang herrschenden Meinung gem. Nr. 4 Bekanntmachung zu § 5 der ERVV (ERVB 2018) die sog. enveloping Signatur. Der BGH (v. 15.5.2024 - VIII ZR 52/23; m. abl. Anmerkung Müller, NJW 2024, 2437) sieht dagegen nun die prozessuale Form auch bei Nutzung einer enveloping Signatur als gewahrt an, wenn das Dokument durch das empfangende Gericht tatsächlich bearbeitbar war. In diesem Fall sei der Ausschluss dieser Signaturart unverhältnismäßig, weil Sinn und Zweck der Beschränkung der Signaturarten darin bestünde, die Verarbeitbarkeit durch die gerichtlichen eAkten-Systeme sicherzustellen.

Die Authentizitätsprüfung steht in einem engen Zusammenhang mit der Abgrenzung eines übersandten rechtsverbindlichen Schriftsatzes zu einem Entwurf. In der Rechtsprechung war insofern zur papiergebundenen Kommunikation anerkannt, dass die Unterschrift einem verfassten Schriftstück außerdem die Erkennbarkeit verleiht, als für den Rechtsverkehr bestimmt zu sein, um damit das Entwurfsstadium zu verlassen (BVerwG v. 6.12.1988

- 9 C 40/87). Grundsätzlich kann dieselbe Funktion zumindest einer qualifizierten elektronischen Signatur beigemessen werden. Hinterlegt aber der Einsender eine gesonderte Markierung als Entwurf (bspw. auf jeder Seite seines Schriftsatzes großflächig diagonal im Hintergrund des Fließtextes den Begriff „ENTWURF“; vgl. BVerwG v. 21.12.2023 - 2 B 2.23), steht auch in Ansehung einer ebenfalls angebrachten qualifizierten elektronischen Signatur nicht hinreichend sicher fest, dass er dem Gericht ein prozesserhebliches Schriftstück zuleiten wollte. Insbesondere ein „Wasserzeichen“ dient regelmäßig dazu, ein Dokument als vorläufig und noch nicht für den Rechtsverkehr freigegeben zu kennzeichnen. Das LVerfG Schleswig-Holstein (v. 2.2.2024 - LVerfG 5/23) meint dagegen, der Umstand, dass ein Schriftsatz lediglich als „Entwurf“ gekennzeichnet war, führe nicht stets zur Unzulässigkeit des Antrags. Die Gesamtumstände seien zu würdigen; hierzu gehöre auch der (schlüssige) Vortrag des Einreichenden, dass es sich bei der Kennzeichnung um ein Versehen gehandelt habe, und die qualifizierte elektronische Signatur als Indiz der Verbindlichkeit (vgl. Schmid RD 2024, 286).

3. Aktuelle Rechtsprechung zu Fristfragen

§ 130a Abs. 5 Satz 1 ZPO bestimmt zur Feststellung der Fristwahrung, dass das elektronische Dokument im Gericht eingegangen ist, sobald es auf der für den Empfang bestimmten Einrichtung des Gerichts gespeichert ist. Dieser Zeitpunkt korrespondiert mit der Definition des Zugangs von elektronischen Nachrichten im Allgemeinen: Eine Willenserklärung, die einem anderen gegenüber abzugeben ist, wird, wenn sie in dessen Abwesenheit abgegeben wird, gemäß § 130 Abs. 1 BGB in dem Zeitpunkt wirksam, in welchem sie ihm zugeht. Der Zugang einer Willenserklärung unter Abwesenden setzt voraus, dass sie so in den Bereich des Empfängers gelangt ist, dass dieser unter normalen Verhältnissen die Möglichkeit hat, vom Inhalt der Erklärung Kenntnis zu nehmen. Der Intermediär gehört zum „Machtbereich“ des Empfängers. Mit der Kenntnisnahme kann jedenfalls zu den üblichen Geschäftszeiten gerechnet werden. Dass die Nachricht tatsächlich abgerufen und zur Kenntnis genommen wird, ist dagegen für den Zugang nicht erforderlich (BGH v. 6.10.2022 - VII ZR 895/21).

Entscheidend ist, dass der Schriftsatz gerade auf dem für dieses Gericht eingerichteten Empfänger-Intermediär eingeht (BGH v. 30.11.2022 - IV ZB 17/22; dazu auch Fritzsche, NZFam 2023, 180). Im Fall des BGH hatte ein Rechtsanwalt gegen die erst-

instanzliche Entscheidung eines Landgerichts frist- und formgerecht Berufung eingelegt, die Berufungsbegründung dann aber versehentlich an das elektronische Postfach des Landgerichts übermittelt, sodass am zuständigen Oberlandesgericht innerhalb der Berufungsbegründungsfrist kein Eingang zu verzeichnen war. Bei dem EGVP des Landgerichts handele es sich gerade nicht um die für den Empfang der Berufungsbegründung bestimmte Einrichtung des Berufungsgerichts nach Abs. 5 Satz 1, woran auch die Tatsache nichts ändere, dass beide elektronischen Posteingangsstellen vom gleichen technischen Dienstleister betreut werden.

Zu Unrecht meint dagegen das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht (v. 11.10.2023 - 10 A 46/22), der Eingang im EGVP-Postfach der Gerichtsverwaltung sei zu behandeln wie ein Eingang bei einem falschen Gericht. Diese Ansicht ist abzulehnen, weil auch das Gerichtsverwaltungspostfach zur „Sphäre des Gerichts“ gehört. Getrennte Sphären sind hier zudem ganz praktisch nicht zu erkennen, weil auch das für Gerichtsverfahren explizit vorgesehene Postfach letztlich von der Gerichtsverwaltung betrieben und durch die – ebenfalls der Verwaltung, nicht dem einzelnen Spruchkörper, zugeordnete – Poststelle des Gerichts bedient wird.

Beim beA kann vom Zugang ausgegangen werden, wenn die elektronische Nachricht zu den „üblichen Geschäftszeiten“ auf dem Intermediär zum Abruf bereitgehalten wird. Es kommt nicht darauf an, wann die diesbezügliche Benachrichtigungs-E-Mail bei dem Empfänger eingeht (OLG Hamm v. 22.2.2024 - 22 U 29/23).

Bleibt die automatisierte Eingangsbestätigung als zentraler Nachweis des Zugangs aus, hat der Absender alle möglichen und zumutbaren weiteren Maßnahmen zur Fristwahrung zu ergreifen. Anderenfalls ist eine eingetretene Fristversäumung nicht als unverschuldet anzusehen und Wiedereinsetzung in die Versäumung der Frist nicht zu gewähren (LG Berlin v. 28.5.2024 - 83 T 10/24 XIV L). Ein Prozessbevollmächtigter hat durch geeignete organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass die Fristen zuverlässig festgehalten und kontrolliert werden, insbesondere, wenn im Fall der Zustellung gegen Empfangsbekanntnis der Eingang der Entscheidung in der Kanzlei und die Entgegennahme durch den Rechtsanwalt bzw. die Rechtsanwältin zeitlich auseinanderfallen können. Erfolgt die Zustellung einer fristenauslösenden gerichtlichen Entscheidung wie eines die Berufung zulassenden Beschlusses gegen Empfangsbekanntnis, darf ein Rechtsanwalt dieses erst unterzeichnen und zurückgeben, wenn in den Handakten die Rechtsmittelfrist festgehalten und vermerkt ist, dass die Frist im Fristenkalender notiert worden ist (BVerwG v. 4.2.2013 - 6 B 55/12 - juris Rn. 6; vgl. auch BGH v. 2.2.2010 - VI ZB 58/09 - juris Rn. 6). Dies gilt auch im Fall der Rücksendung eines elektronischen Empfangsbekanntnisses (BVerwG v. 19.9.2022 - 9 B 2/22 - juris Rn. 22; OVG Lüneburg v. 3.5.2024 - 14 LB 115/23).

Dass der Absender den Button „Senden“ betätigt und dass er ein automatisch generiertes Sendeprotokoll erhält, genügt dagegen nicht, um – der anwaltlichen Sorgfalt genügend – von einem erfolgreichen Versand auszugehen. Einzig verlässlich ist die automatisierte Empfangsbestätigung, die deshalb nach dem Sendevorgang zu kontrollieren ist (BGH v. 4.7.2023 - 5 StR 145/23).

NewLaw
by Pinsent Masons

VARIOLEGAL



**FLEXIBLER JOB
ALS PROJEKTJURIST?**

4. Aktuelle Rechtsprechung zu technischen Störungen

Gem. § 130d Satz 3 ZPO kann bei einer vorübergehenden technischen Unmöglichkeit der elektronischen Einreichung, ein Schriftsatz auch schriftlich oder per Telefax an das Gericht übermittelt werden. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen.

Zur Glaubhaftmachung kommen eine anwaltliche Versicherung, eine Versicherung an Eides statt (§ 294 ZPO) sowie – ergänzende – Screenshots in Betracht (Tiedemann, jurisPR-ArbR 25/2022 Anm. 6). Eine Glaubhaftmachung durch anwaltliche Versicherung verlangt, dass der Anwalt die Richtigkeit seiner Angaben unter Bezugnahme auf seine Standespflichten anwaltlich versichert (vgl. BGH v. 2.11.1988 - IVb ZR 109/87; BGH v. 18.5.2011 - IV ZB 6/10; BGH v. 22.10.2014 - XII ZB 257/14; LArbG Berlin-Brandenburg v. 2.8.2022 - 26 Ta 121/22). Die Glaubhaftmachung der technischen Störung im Rahmen der Ersatzeinreichung kann auch (muss aber nicht) durch einen Screenshot einer Website erfolgen, die Störungen protokolliert (bspw. bea.expert; BGH v. 25.1.2024 - I ZB 51/23).

Die Glaubhaftmachung ist stets erforderlich (Müller, NZA 2023, 89, 90 f. unter Hinweis auf BAG v. 25.8.2022 - 6 AZR 499/21).

Insbesondere an die Fristen zur Glaubhaftmachung legt die Rechtsprechung strenge Maßstäbe an. Mangels einzuräumender Prüfungs- und Überlegungszeit handele es sich um eine unauf-schiebbare Pflicht des Einreichenden (LG Berlin v. 6.7.2023 - 67 O 36/23). Rechtzeitig ist nach Auffassung des BGH (v. 25.7.2023 - X ZR 51/23) aber jedenfalls noch die Darlegung und Glaubhaftmachung, wenn sie am gleichen Tag wie die Ersatzeinreichung bei Gericht eingeht. Die bisherige Rechtsprechung des 9. Zivilsenats (BGH v. 17.11.2022 - IX ZB 17/22) wird damit relativiert.

Mit kollegialen Grüßen



Prof. Dr. Henning Müller



Prof. Dr. Henning Müller

ist Direktor des Sozialgerichts Darmstadt, Lehrbeauftragter der Philipps-Universität Marburg und der Hochschule Ludwigshafen. Zudem ist er Mit-herausgeber des „jurisPK-ERV“, des beckOKG-SGG und der Zeitschrift „Recht Digital“ (RD*i*), sowie Herausgeber des Blogs ervjustiz.de zum elektronischen Rechtsverkehr und Autor des Fachbuchs „e-Justice-Praxishandbuch“.

 ervjustiz.de

Anwaltliche Seminare

Ihr Wissen als Erfolgsmerkmal!



ZORN
SEMINARE

**Erfolgreich in
den Anwaltsberuf
starten!**

Herausforderungen
meistern, versteckte
Gefahren erkennen!

Anwaltsvergütung

Ein **MUSS** für alle,
die keine Gebühren
verschenken wollen!

Webinare

**Rechtsanwaltliches
Berufsrecht**

10 Stunden -
Pflichtfortbildung
gem. § 43f BRAO

Berufseinstieg

Bereiten Sie sich mit
frühzeitigen
Fortbildungen auf den
Berufsstart vor!

Kostenfrei!

Digitaler
Stammtisch für
Berufseinsteiger!

**15.-€ sichern und
buchen mit Ihrem
Rabattcode: MKG15**



Hinweis: Der Rabatt-Code gilt für ALLE Seminare außer
Auslandsseminare. Barauszahlungen sind ausgeschlossen.
Nicht mit anderen Rabatten oder Gutscheinen kombinierbar.



Weiterbildung im Völkerrecht

LL. M.-Programme, Voraussetzungen und Perspektiven

Von Darleen Mokosek

Die nachfolgenden Masterstudiengänge beschäftigen sich mit den Beziehungen zwischen Staaten, der Globalisierung, dem Schutz der Menschenrechte, dem Internationalen Strafrecht und den Regelungen globaler Institutionen wie der Vereinten Nationen. Für Juristinnen und Juristen, die über das Basiswissen des Völkerrechts hinaus ein spezialisiertes Verständnis für diese globalen Zusammenhänge entwickeln möchten, stellen die in diesem Beitrag vorgestellten LL. M.-Programme eine attraktive Qualifikation dar.

LL. M. International Law (Georg-August-Universität Göttingen)

Dieser Studiengang wird in englischer Sprache gehalten und vermittelt den 25 bis 30 Studierenden ein tiefgehendes Verständnis der rechtlichen Regeln und Standards zwischenstaatlicher Beziehungen. Absolventinnen und Absolventen sollen so auf eine Karriere im Bereich des internationalen Rechts und der Politik vorbereitet werden.

Das Master-Programm umfasst neben den theoretischen Grundlagen des Völkerrechts auch die kritische Analyse zahlreicher Praxisbeispiele und Fallstudien, die die praktische Relevanz des Rechtsgebiets veranschaulichen.

Für wen ist der Studiengang geeignet?

Zielgruppe sind neben Juristinnen und Juristen, die sich über das im Grundstudium vermittelte Wissen hinaus im Völkerrecht spezialisieren wollen, auch Absolventinnen und Absolventen verwandter Disziplinen, beispielsweise Internationaler Beziehungen oder der Politikwissenschaft. Studierende sollen insgesamt vom interdisziplinären Ansatz und Austausch profitieren und lernen, unterschiedliche Perspektiven einzunehmen.

Studienvoraussetzungen:

Es wird ein Bachelorabschluss sowie ein Jahr einschlägige Berufserfahrung vorausgesetzt.

Regelstudienzeit: 2 Semester in Vollzeit

Kosten: 7.800 Euro pro Jahr

Mehr zum Studiengang: uni-goettingen.de

LL. M. in European and International Human Rights Law (Universität Leiden)

Studierenden dieses Studiengangs wird ein vertieftes und fachliches Verständnis für die Fragen und Problemstellungen der Menschenrechte vermittelt – ein Gebiet, das in der juristischen Grundausbildung oft ausgeklammert wird. Dieses wird in einen nationalen, internationalen und soziologischen Bezug gesetzt. Neben dem europäischen und internationalen Recht umfasst das Angebot auch zivil-, straf- und öffentlich-rechtliche Aspekte.

Für wen ist der Studiengang geeignet?

Dieser Studiengang bietet Juristinnen und Juristen sowie Absolventinnen und Absolventen ähnlicher Disziplinen die Möglichkeit, sich auf Menschenrechte zu spezialisieren und einer Karriere in internationalen Organisationen und NGO's nachzugehen.

Studienvoraussetzungen:

Ein Abschluss in Rechtswissenschaften oder ein vergleichbarer, einschlägiger Universitätsabschluss, Nachweis der Englischkenntnisse (nicht älter als zwei Jahre).

Regelstudienzeit: 2 Semester in Vollzeit

Kosten: 20.900 Euro pro Jahr

Mehr zum Studiengang: universiteitleiden.nl/en/education

LL. M. International Law (University of Westminster)

Der Masterstudiengang bietet eine Vielfalt an Modulen des internationalen Rechts an und wird auf dem Campus in London unterrichtet. Der Kurs lehrt die wesentlichen Prinzipien des Völkerrechts, seine Entwicklungen und den Globalisierungsprozess sowie dessen Bedeutung für das internationale Recht.

Die Forschungsgruppe International Law at Westminster (ILaW) bietet zusätzlich die Möglichkeit zur Teilnahme an Projekten, die sich mit aktuellen Problemstellungen des Völkerrechts beschäftigen.

Für wen ist der Studiengang geeignet?

Der Studiengang qualifiziert die Teilnehmenden für eine Karriere im internationalen Umfeld und richtet sich nicht nur an Juristinnen und Juristen, sondern auch an Personen mit einem Abschluss in Politikwissenschaft, Internationalen Beziehungen und ähnlichen Disziplinen. Absolventinnen und Absolventen arbeiten etwa für die Europäische Union, die UN, Amnesty International oder auch in spezialisierten Kanzleien.

Studienvoraussetzungen:

Ein Hochschulabschluss in Rechtswissenschaften, Sozialwissenschaften oder Internationalen Beziehungen sowie verwandten Fachbereichen, Nachweis der Englischkenntnisse (IELTS-Test)



Fachwalts-Lehrgänge in
14 Fachbereiche



**ARBER
SEMINARE**
Anwaltsfortbildung

Hybrid-Lehrgänge Modernes und flexibles Lernen

Nutzen Sie für Ihre **Fachwalts-Lehrgänge** die Vorteile aus beiden Welten und wählen Sie Ihr Lehrgangs-Format genau nach Ihren Bedürfnissen.



Hybrid-Lehrgänge

Informieren und buchen: arber-seminare.de

Regelstudienzeit: 2 Semester, Vollzeit und Teilzeit möglich
Kosten: 17.000 GBP pro Jahr für internationale Studierende
Mehr zum Studiengang: westminster.ac.uk/law-courses

M. A. in Internationaler Strafjustiz: Recht, Geschichte, Politik (Universität Marburg)

Kein klassischer LL. M.-Studiengang, sondern ein Master of Arts ist der Studiengang „Internationale Strafjustiz“, der stark interdisziplinär ausgerichtet ist und ein relativ neues Lehr- und Forschungsfeld bildet. Der Abschluss befähigt zur Arbeit an internationalen und internationalisierten Gerichten, Organisationen zur Bekämpfung inter- und transnationaler Kriminalität, Außen-, Justiz- und Innenministerien sowie zu Tätigkeiten in der Öffentlichkeitsarbeit, im Journalismus und in den Medien.

Für wen ist der Studiengang geeignet?

Zielgruppe sind Juristinnen und Juristen mit der Ersten Juristischen Prüfung sowie Absolventinnen und Absolventen anderer Bachelorstudiengänge aus den Bereichen der Rechtswissenschaften, Geschichtswissenschaften, Sozialwissenschaften, Philosophie, Wirtschaftswissenschaften, Geographie oder Gender Studies (die Aufzählung ist nicht abschließend).

Studienvoraussetzungen:

Bewerberinnen und Bewerber verfügen über die Erste Juristische Prüfung oder einen Hochschulabschluss in einem einschlägigen Bachelorstudiengang. Es wird ein Eignungsfeststellungsverfahren durchgeführt.

Regelstudienzeit: 4 Semester
Kosten: Semesterbeitrag der Universität Marburg
Mehr zum Studiengang: uni-marburg.de

LL. M. in Globalisierung und Recht (Maastricht University)

Nationales und internationales Recht sind – juristisch und politisch – stark an Globalisierungsprozesse gekoppelt. Hierin liegt auch

der Schwerpunkt des Programms, der einen Überblick über verschiedene Rechtssysteme vermittelt. Studierende haben die Möglichkeit, sich auf Menschenrechte, Gesellschafts- und Handelsrecht oder Internationales Handels- und Investitionsrecht zu spezialisieren oder die Fächer zu kombinieren.

Für wen ist der Studiengang geeignet?

Der Studiengang eignet sich für alle, die am internationalen Recht im Kontext der Globalisierung interessiert sind und sich eine Karriere in globalen Organisationen, in der wettbewerbsrechtlichen Beratung von Konzernen, im internationalen Strafverfahren oder in Anwaltskanzleien vorstellen können.

Studienvoraussetzungen:

Bewerberinnen und Bewerber müssen über einen Universitätsabschluss in Rechtswissenschaften verfügen, der äquivalent zu dem niederländischen Bachelor-Abschluss in Jura ist. Zusätzlich wird ein Nachweis der Englischkenntnisse verlangt.

Regelstudienzeit: 2 Semester in Vollzeit
Kosten: 2.314 Euro pro Jahr für EU-Studierende
Mehr zum Studiengang: curriculum.maastrichtuniversity.nl

Die vorgestellten LL. M.-Studiengänge bieten den Studierenden eine praxisnahe Ausbildung, die auf die aktuellen Herausforderungen und Fragestellungen im internationalen Recht eingeht. Mit ihren vielfältigen Spezialisierungsmöglichkeiten und praxisbezogenen Modulen sind diese Programme darauf ausgelegt, die Absolventinnen und Absolventen bestens auf unterschiedliche Karrierewege im internationalen Kontext vorzubereiten.

Mit kollegialen Grüßen



Darleen Mokosek



Darleen Mokosek

hat an der Universität Frankfurt Rechtswissenschaften studiert und befindet sich derzeit in der Examensvorbereitung. Neben ihrem Studium verfasst sie als Freelance Writerin mit dem Schwerpunkt Legal Writing Texte für Kanzleien und Unternehmen.



©AdobeStock choknit

Quereinsteiger in der Anwaltskanzlei

Teil 2: Vom Quereinsteiger zur Fachkraft – Bescheinigung beruflicher Handlungsfähigkeiten

Von Jana Gelbe-Haußen

Der erste Teil unserer zweiteiligen Artikelreihe (erschienen im [MkG-Magazin 03/2024](#)) beschäftigte sich mit der Frage, wie Quereinsteiger in der Kanzlei eingearbeitet werden können und welche haftungsrechtlichen Probleme auftreten können. In diesem zweiten Teil wird nun die Frage beantwortet, ob und wie sich ein Quereinsteiger oder eine Quereinsteigerin die in der Kanzlei erworbenen Fachkenntnisse bescheinigen lassen kann.

Ein Quereinsteiger kann sich in seiner beruflichen Tätigkeit noch so besonders gut entwickeln und die Kanzlei vielleicht nach einiger Zeit allein „schmeißen“. Dennoch bleibt das haftungsrechtliche Problem: Das fachfremde Personal ist keine ausgebildete und langjährig erprobte Fachkraft, der das Fristenmanagement übertragen werden darf und die nur noch stichprobenartig überwacht werden kann.

1. § 45 Abs. 2 BBiG

Auf Nachfrage in einer Facebook-Gruppe berichtete eine Kollegin, dass sie zunächst eine Ausbildung zur Hotelfachfrau absolviert und in diesem Beruf auch Erfahrungen gesammelt habe, sich aber schon länger für juristische Themen interessierte. So begann sie eine Tätigkeit als Quereinsteigerin in einer Anwaltskanzlei und legte später die Prüfung zur Rechtsanwaltsfachangestellten ab. Grundlage für diesen Werdegang stellt § 45 Abs. 2 BBiG dar:

” § 45 Zulassung in besonderen Fällen

(2) Zur Abschlussprüfung ist auch zuzulassen, wer nachweist, dass er mindestens **das Eineinhalbfache der Zeit, die als Ausbildungsdauer vorgeschrieben ist, in dem Beruf tätig gewesen ist, in dem die Prüfung abgelegt werden soll.** Als Zeiten der

Berufstätigkeit gelten auch Ausbildungszeiten in einem anderen, einschlägigen Ausbildungsberuf. Vom Nachweis der Mindestzeit nach Satz 1 kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft gemacht wird, dass der Bewerber oder die Bewerberin die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigt. (...)

Die Anwaltskanzlei, die Quereinsteiger beschäftigt, kann also nach viereinhalb Jahren und einer sehr guten Prüfungsvorbereitung (z. B. beim örtlichen RENO-Verband oder anderen Anbietern) ausgebildete Fachkräfte entwickeln.

Erforderlich ist die Erlangung der vollständigen beruflichen Handlungsfähigkeit nach der ReNoPatAusbV und die Teilnahme an der Prüfung, die gleichzeitig mit den Abschlussprüfungen der „normalen“ Auszubildenden bei den Rechtsanwaltskammern abgenommen werden.

Positive Nebeneffekte für Kanzlei und Beschäftigte:

Nach der Prüfung und einer weiteren kurzen Überwachungsfrist kann dieser neuen Fachkraft nun auch das Fristenmanagement übertragen werden und muss nur noch stichprobenartig überprüft werden. Die Berufsträgerinnen und Berufsträger werden entlastet.

Die neue Fachkraft erhöht ihren Wert auf dem Arbeitsmarkt. Eine bundesweite Umfrage der Autorin unter den Rechtsanwaltskammern hat ergeben, dass von dieser Möglichkeit in den vergangenen zehn Jahren eher selten Gebrauch gemacht wurde. Nur sehr wenige Quereinsteiger haben sich der Prüfung unterzogen. Es wird davon ausgegangen, dass die Möglichkeit weder in den Kanzleien noch unter den Quereinsteigern ausreichend bekannt ist.

2. BVaDiG

Das Berufsvalidierungs- und digitalisierungsgesetz (BVaDiG) soll teilweise zum 1.8.2024, zum Teil zum 1.1.2025 in Kraft treten. Es umfasst zwei Bereiche, zum einen die fortschreitende Digitali-

sierung der Berufsausbildungen, des Vertrags- und des Prüfungswesens nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG). Der weitere Teil, um den es hier im Folgenden gehen soll, beschäftigt sich mit der Feststellung der beruflichen Handlungsfähigkeit von Quereinsteigern bzw. Ungelernten. Eingefügt ins BBiG werden die §§ 50 b bis 50 d BBiG-RegE.

Nach den neuen Vorschriften stellen die zuständigen Stellen – in diesem Falle also die Rechtsanwaltskammern – auf Antrag die individuelle Handlungsfähigkeit der antragstellenden Person am Maßstab des anerkannten Ausbildungsberufs – hier also „Rechtsanwaltsfachangestellte/r“ – (Referenzberuf) fest. Es wird ein Feststellungs- oder Ergänzungsverfahren durchgeführt und durch die Kammern die individuelle berufliche Handlungsfähigkeit festgestellt, wenn diese überwiegend oder vollständig mit der für die Ausübung des Referenzberufes erforderlichen beruflichen Handlungsfähigkeit vergleichbar ist.

Antragsberechtigt ist, wer im Referenzberuf keinen Berufsabschluss hat und auch nicht im Referenzberuf in einem Berufsbildungsverhältnis steht. Der Antragssteller bzw. die Antragstellerin muss mindestens viereinhalb Jahre einschlägig beschäftigt sein und darüber hinaus glaubhaft machen, dass er bzw. sie die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat.

Es besteht die Möglichkeit, die berufliche Handlungsfähigkeit vollständig validieren zu lassen oder aber in Teilbereichen des Referenzberufes.

Unklar ist, warum der Gesetzgeber die **vollständige Validierung** über §§ 50b ff. BBiG-RegE zusätzlich zur Prüfungsmöglichkeit nach § 45 Abs. 2 BBiG einräumen will. Letztlich ist die **vollständige berufliche Handlungsfähigkeit** in beiden Fällen nachzuweisen.

Die Autorin sieht hier eine Schwächung der dualen Ausbildung und hätte sich hier zumindest eine Altersschränke gewünscht dahingehend, dass sich nur Quereinsteiger, die älter als 25 Jahre alt sind, über das Feststellungsverfahren qualifizieren können.

Bei einer vollständigen Anerkennung der beruflichen Handlungsfähigkeit sind die antragsstellenden Personen letztlich einer bzw. einem voll ausgebildeten Rechtsanwaltsfachangestellten gleichgestellt beim Zugang zu den Höherqualifizierungsmöglichkeiten des BBiG nach den §§ 53 b und 53 c. Bei einer Teil-Validierung wird hingegen lediglich eine überwiegende Vergleichbarkeit der beruflichen Handlungsfähigkeit festgestellt. Eine spätere Ergänzung der festgestellten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten ist bis zur vollständigen Validierung möglich. Bei der Vorbereitung ihrer Quereinsteiger auf eine Validierung sollten Anwaltskanzleien sich unbedingt an der Ausbildungsverordnung orientieren und möglichst auch Prüfungsvorbereitungskurse buchen.

Anwaltskanzleien und ihre Quereinsteiger sollten sich mutig der Herausforderung stellen. Die Vorbereitung auf so ein Feststellungsverfahren fördert und fordert sowohl die Arbeitgeber- als auch die Arbeitnehmerseite.

Der BGH wird nicht umhinkommen, auch Mitarbeitende mit einem Bescheid über die Feststellung der vollständigen Vergleichbarkeit der erworbenen beruflichen Handlungsfähigkeit als gleichwertig gegenüber einer Rechtsanwaltsfachangestellten anzuerkennen. Die Rechtsprechung bleibt hier abzuwarten. Bis zu einer Klärung ist Obacht geboten.

Fazit: Eine Lösung gegen den Fachkräftemangel

Der Fachkräftemangel wird sich nicht aufhalten lassen. Anwaltskanzleien können sich jedoch – neben der Ausbildung von Rechtsanwaltsfachangestellten – auch anderweitig ihre Fachkräfte heranzubilden. Sowohl die Anwaltskanzlei profitiert von der Qualifizierung als auch die Mitarbeitenden, die zielgerichteter und effizienter einsetzbar werden, aber auch auf dem Arbeitsmarkt ihren Wert steigern.

Mit kollegialen Grüßen

Jana Gelbe-Haußen

Jana Gelbe-Haußen



Jana Gelbe-Haußen

ist ausgebildete Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte und geprüfte Rechtsfachwirtin. Sie ist im Vorstand des RENO Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern tätig. Seit 2009 veröffentlicht sie regelmäßig Beiträge in verschiedenen Fachzeitschriften für Rechtsanwaltsfachangestellte zu unterschiedlichsten Themen, zuletzt überwiegend zur Ausbildung.



juris

IM ANWALTSBERUF
DIREKT ERFOLGREICH
DURCHSTARTEN.
MIT JURIS.



Jetzt »hier Produkte auswählen und juris 30 Tage kostenfrei nutzen.

juris.de Wissen, das für Sie arbeitet.



Überzeugend starten

Wie Sie sich als Anwältin bzw. Anwalt optimal mit einem Elevator Pitch präsentieren

Von Dr. Anja Schäfer

Sicher kennen Sie diese Situation: Als Anwältin oder Anwalt treffen Sie in der Kanzlei zufällig auf dem Flur, bei einer (Netzwerk-)Veranstaltung oder anderswo auf die Person, die für Sie aus beruflicher Perspektive sehr relevant oder für ein potenzielles Mandat äußerst interessant ist. Unabhängig davon, ob Sie einander vorgestellt werden oder Sie diese Person selbst ansprechen, eines wissen Sie sicher: Nämlich, dass Sie jetzt nur diese eine und in den allermeisten Fällen auch nur kurze Gelegenheit haben, sich persönlich vorzustellen, Ihre Expertise in den Fokus zu rücken und das Interesse Ihres Gegenübers zu gewinnen.

Für diese Gelegenheiten bietet sich ein sog. Elevator Pitch und damit eine ursprünglich aus den USA stammende Vorstellungsmethode an, die vor allem in der Start-up-Szene Anwendung findet. Mit dieser stellen Sie sich oder Ihre Idee (Pitch) nur so lange vor, wie eine Fahrt mit der betreffenden Person (einer Vorgesetzten oder einem potenziellen Mandanten) im Aufzug (Elevator) dauert.

Aller Anfang ist schwer

Nicht nur Nachwuchsjuristinnen und -juristen tun sich in bestimmten Gesprächssituationen häufig schwer damit, die betreffende Person direkt anzusprechen, dieser ihre individuellen Qualitäten sowie ihr fachliches Know-how beim ersten Kontakt unmittelbar vorzustellen und ihr persönliches Interesse an einem Folgegespräch (oder einem anderen Ergebnis) zu kommunizieren.

Wenn Sie es bei diesen, häufig nur kurz währenden Gesprächsgelegenheiten dennoch schaffen, ein erstes Gespräch zu starten und zu erreichen, dass die Person Ihnen am Ende ihre Kontaktdaten bzw. Visitenkarte gibt – oder besser noch sich mit Ihnen zu einem ausführlicheren Folgetermin verabredet, dann war Ihre Kurzvorstellung perfekt.

Was aber, wenn Ihnen in einem Elevator-Pitch-Moment die gefühlte „richtigen“ Worte nicht gleich einfallen wollen und Sie möglicherweise die vielleicht einmalige Chance zum persönlichen Kennenlernen verstreichen lassen?

Damit Sie beim nächsten Mal nicht nur ein Gesprächsziel im Kopf, sondern auch eine ideale Selbstpräsentation zur Hand haben, lesen Sie jetzt meine Erfolgsstrategien dazu, was es für einen optimalen Elevator Pitch braucht und wie dieser in beinahe jeder Kommunikationssituation gelingt.

So wird Ihr Elevator Pitch ein Erfolg

Ihr Ziel beim Elevator Pitch ist es, sich als Rechtsprofi und Person so interessant zu machen, dass es zu einem weiteren Austausch kommt.

Den einen idealen Pitch gibt es (leider) nicht. Dieser darf und sollte sich je nach Anlass (egal ob Networking-Event, Termin mit der Mandantschaft, Kongress, Akquisegespräch oder Vortrag) und Gegenüber ändern. Länger als drei Minuten sollte Ihre Kurzpräsentation jedoch nicht sein.

Wer denkt, dass dafür allein eine große Klappe und jede Menge Selbstbewusstsein ausreichen, liegt falsch. In erster Linie kommt es auf eine gute Vorbereitung der Grundstruktur Ihres Pitches an. Überlegen Sie sich nicht nur vor einem Pitch, sondern auch vor anderen Networking- und Akquise-Aktivitäten die Antworten auf folgende Fragen:

- ▶ Was ist Ihre Kernbotschaft, die klar vermittelt, wer Sie sind und was Sie als Anwältin oder Anwalt tun?
- ▶ Was soll Ihr Gegenüber von Ihnen denken? Welche Ihrer Kompetenzen und die der Kanzlei sollen in Erinnerung bleiben?
- ▶ Wie können Sie das Interesse Ihres Gegenübers an einem vertieften Austausch wecken?

Damit die Vorbereitung in späteren realen Situationen zu den gewünschten Ergebnissen führt, achten Sie bereits jetzt auf Kürze und Prägnanz.

Tipp 1: Finden Sie einen Gesprächseinstieg, der Ihnen die Aufmerksamkeit Ihres Gegenübers sichert

Machen Sie sich gleich zu Beginn des Gesprächs die menschliche Neugier zunutze.



Gratis für Sie!

Aktuelle Fachzeitschriften und Datenbanken kostenlos testen!



8 Gutscheine für den Berufseinstieg!

Fordern Sie am besten gleich Ihr Gutscheine-Heft an:
bestellung@schweitzer-online.de



Schweitzer Thema
Interessante, wissenswerte
Aspekte aus der Berufspraxis

<https://www.schweitzer-online.de/info/Schweitzer-Thema/>

Der Schweitzer Webshop:
www.schweitzer-online.de

schweitzer
Fachinformationen

Starten Sie mit einer provokanten Frage wie: „Geht es Ihnen auch so, dass ...?“ oder mit einem herausfordernden Statement, das zur Diskussion einlädt: „Wussten Sie, dass der Frauenanteil in der deutschen Anwaltschaft ebenso wie in den obersten Führungsetagen von Kanzleien 2024 um etwa 1,5 Prozent gestiegen ist?“.

Unabhängig davon, ob die betreffende Person zustimmt oder nicht, oder ob sie auf Ihr Statement eingeht, erhalten Sie in der Regel eine Antwort und haben idealerweise die Aufmerksamkeit Ihres Gegenübers gewonnen.

Tipp 2: Wecken Sie das Interesse Ihres Gegenübers durch eine persönliche Geschichte

Verwenden Sie Storytelling für Ihren Pitch. Verpacken Sie Ihre juristische Expertise, persönlichen Qualitäten, besonderen Fach- oder Sprachkenntnisse, praktischen Erfahrungen, außergewöhnlichen Länderkompetenzen oder beruflichen Erfolge in eine kurze Geschichte, die idealerweise nicht mehr als drei bis fünf Sätze umfasst.

Fügen Sie, wann immer es passt, einige wenige persönliche Eckdaten hinzu. Beginnen Sie Ihre Geschichte mit Ihrem Namen. Ihre Persönlichkeit sorgt dafür, dass man Ihnen genau zuhört und sich

später – anders als bei bloßen Zahlen, Daten und Fakten – noch an Sie erinnert. Gut erzählt, erzeugt Ihre Geschichte Bilder in den Köpfen Ihrer Gegenüber und weckt Emotionen.

Tipp 3: Machen Sie klar, welchen Mehrwert Ihr Gegenüber durch Sie hat

Überlegen Sie daher im Voraus, was Sie Ihren (möglichen) Gesprächspartnerinnen und -partnern an eigenem Know-how, dem Ihrer Kanzlei oder an persönlichen Fähigkeiten anbieten können, und wie Sie sie unterstützen können.

Falls Sie etwas von Ihrem Gegenüber möchten, überlegen Sie, wie Sie Ihren Wunsch so formulieren, dass er auch der anderen Person einen Vorteil verschafft und eine Win-win-Situation entsteht.

Auch wenn dieser Abschnitt das Kernstück des Elevator Pitches ausmacht, gilt auch hier: Weniger ist mehr. Packen Sie nicht alles in Ihre Kurzvorstellung. Ihr Gegenüber sollte jedoch zumindest wissen, wer Sie sind und was Sie anbieten.

Idealerweise soll sich Ihr Gegenüber für Ihre Expertise sowie Ihre Person interessieren und Sie in einem weiteren Gespräch näher kennenlernen wollen. In diesem können Sie dann auch das im Pitch im Regelfall nur kurz angezeigte Thema oder Angebot vertiefen.

NEU für Betriebsräte:
Die Veranstaltung ist eine Tagung
iSd §§37 VI BetrVG, 54 I BPersVG
und vergleichbarer
landesrechtlicher Regelungen.

**Betriebs
Berater**

11. Deutsche **Arbeitsrechtskonferenz**

14. November 2024 | Sofitel München Bayerpost

Auch im 11. Jahr ist die Deutsche Arbeitsrechtskonferenz unter dem Motto **Miteinander Gegeneinander** wie gewohnt konträr

Anmeldung und Info www.arbeitsrechtskonferenz.de



Tipp 4: Finden Sie einen passenden Abschluss

Klären Sie am Schluss die Voraussetzungen für den nächsten Schritt. Wie wollen Sie mit Ihrem Gegenüber verbleiben? Was soll als Nächstes passieren? Dies kann bspw. die konkrete Fortsetzung des Gesprächs, der Tausch von Visitenkarten oder eher etwas Unverbindlicheres wie bspw. eine Kontaktanfrage oder Nachricht auf LinkedIn sein.

Da wir uns das, was wir als Letztes hören, am besten merken, verabschieden Sie sich wertschätzend und nennen Sie, wann immer es passt, zum Abschluss noch einmal Ihren Namen.

Nutzen Sie jede Gelegenheit zur Selbstpräsentation

Trainieren Sie daher Ihren „Elevator Pitch“ so oft wie möglich, damit er Ihnen in „Fleisch und Blut“ übergeht. Starten Sie mit dem Üben im vertrauten Umfeld und in Situationen, in denen es nicht entscheidend ist, ob Ihre Selbstpräsentation perfekt sitzt.

Holen Sie sich regelmäßig Feedback ein und passen Sie Ihren Pitch – der in der Regel nur ein bis drei Minuten dauern sollte – oder einzelne Bausteine kontinuierlich an. So stellen Sie sicher, dass Ihre Kurzvorstellung perfekt gelingt, wenn es darauf ankommt. Denn diese Zeit kann sehr kurz, aber auch – in ihrer Auswirkung – sehr lang sein.


Mit kollegialen Grüßen

Schäfer
Dr. Anja Schäfer



Dr. Anja Schäfer

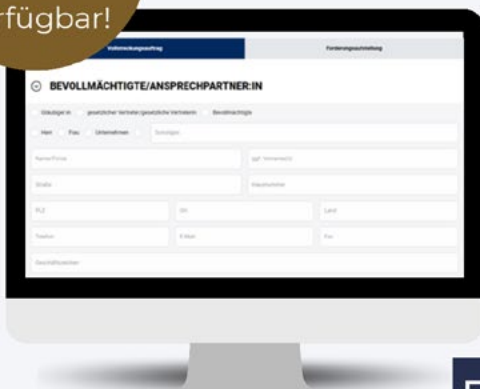
ist Anwältin, Expertin für Networking & Female Leadership in Kanzleien und Host des „Juristinnen machen Karriere!“ - Podcasts. Als Karrierementorin unterstützt sie exklusiv Juristinnen in puncto Personal Branding, Netzwerkaufbau und Sichtbarkeit als Expert:in sowie zur strategischen Ausrichtung bei beruflicher Neu- oder Umorientierung. Sie veranstaltet verschiedene Networking-Eventformate wie die „Juristinnen netzwerken ...“ - After Works, die im Herbst 2024 u. a. in Stuttgart, Berlin und Leipzig stattfinden. Mehr Informationen & zur Anmeldung: anja-schaefer.eu/after-work

 anja-schaefer.eu

Der neue ZV-Formularassistent für Kanzleien

Arbeitserleichterung für Anwält:innen und Kanzleimitarbeitende

Ab September 2024 verfügbar!



ZV-Formulare korrekt ausfüllen 

Wertvolles Wissen zur ZV 

Renommierte Autor:innen 

CHATGPT- WEBINARE

Effiziente Arbeitshilfe im Kanzleialltag: So gelingt
der Einsatz von ChatGPT & Co. in der Kanzlei

Passend für jede Zielgruppe



Für Juristen

Entdecken Sie die nützlichsten Prompts für Ihre Kanzlei und vereinfachen Sie Ihre tägliche Arbeit.

Referent: Tom Braegelmann

**Jetzt
anmelden**



Für ReFas

Sparen Sie Zeit und Aufwand mit ChatGPT bei der Erstellung von E-Mails, Mandantenschreiben, Vertragsmustern und vielem mehr.

Referentin: Carmen Wolf

**Jetzt
anmelden**



Fachseminare
von Fürstenberg



Hier geht es zu:

MKG ONLINE

FACHINFO-MAGAZIN 



FOLGEN SIE UNS AUCH
AUF LINKEDIN

IMPRESSUM

FFI-Verlag
Verlag Freie Fachinformationen GmbH
Leyboldstraße 12
50354 Hürth

Ansprechpartnerin

für inhaltliche Fragen im Verlag:
Jasmin Kröner
02233 946 979-13
kroener@ffi-verlag.de
www.ffi-verlag.de

Alle Rechte vorbehalten

Abdruck, Nachdruck, datentechnische Vervielfältigung und Wiedergabe (auch auszugsweise) oder Veränderung über den vertragsgemäßen Gebrauch hinaus bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Verlages.

Haftungsausschluss

Die im Magazin enthaltenen Informationen wurden sorgfältig recherchiert und geprüft. Für die Richtigkeit der Angaben sowie die Befolgung von Ratschlägen und Empfehlungen können Herausgeber:innen/Autor:innen und der Verlag trotz der gewissenhaften Zusammenstellung keine Haftung übernehmen. Die Autor:innen geben in den Artikeln ihre eigene Meinung wieder.

Bestellungen

ISBN: 978-3-96225-179-6
Über jede Buchhandlung und beim Verlag.
Abbestellungen jederzeit gegenüber dem Verlag möglich.

Erscheinungsweise

6 Ausgaben pro Jahr, nur als PDF, nicht im Print. Für Bezieher kostenlos.

Bildquellennachweise

Cover: ©AdobeStock Bro Vector

Partnerunternehmen


☎ 0681 5866 44 66
vertrieb@juris.de
www.juris.de/berufseinstieg


☎ 040 44183 110
b.mahlke@schweitzer-online.de
www.schweitzer-online.de


☎ 030 43598 801
info@ra-micro.de
www.ra-micro.de



☎ 0911 31941038
datev-anwalt-vertrieb@datev.de
www.datev.de


☎ 0221 9373 808
www.fachseminare-von-fuerstenberg.de
Fachanwaltskurse mit nur 9 Präsenztagen


☎ 0228 919 11 19
info@juristische-fachseminare.de
www.juristische-fachseminare.de


☎ +49 69 5060 260 85
johanna.kapapa@variolegal.de
www.variolegal.de


☎ 07224 655 822
recht@zorn-seminare.de
www.zorn-seminare.de


☎ +49 7066 9008 0
kontakt@ARBER-seminare.de
www.arber-seminare.de


☎ 02233 8057 512
info@ffi-verlag.de
www.ffi-verlag.de

Kollegiale Kooperationen mit

 **Deutscher Anwaltverein**
Arbeitsgemeinschaft
Kanzleimanagement

 **Münchener Anwaltverein e.V.**

 **Kölner Anwaltverein**
e.V.

 **SH**
Selbsthilfe der
Rechtsanwälte e.V.

 **HAV**
HAMBURGISCHER
ANWALTVEREIN e.V.



Online Datenbanken: Beratung aus einer Hand

Möchten Sie Ihre Print- Bibliothek digitalisieren? Oder nutzen Sie bereits Datenbanken und möchten Ihre Online-Bibliothek erweitern? In Sachen Datenbankberatung halten wir folgende Services für Sie bereit:

- Digitalisierung Ihrer Bibliothek
- Verlagsübergreifende Beratung
- SSO-Integration
- Metasuche
- Individuelle Schulungen
- Umstellungsservice

Unsere Sales Consultants stehen Ihnen zur Verfügung:

E-Mail: beratung@sack.de

Weitere Infos:

sack.de/datenbankberatung

